

# **SO\_GERICHTE BKBES.2018.175 vom 11. März 2019**

SO Obergericht, 2019-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_BKBES.2018.175](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2018.175)

FR: SO\_GERICHTE BKBES.2018.175 du 11 mars 2019

IT: SO\_GERICHTE BKBES.2018.175 del 11 marzo 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am [ ], um ca. [ ] Uhr, ereignete sich am [...] am Startplatz [...] ein Gleitschirmunfall, bei welchem C.\_\_\_\_, geb. [...], tödlich verunglückte.

### **E. 2**

Gleichen Tags eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn eine Strafuntersuchung betreffend aussergewöhnlicher Todesfall. Im Zuge der Ermittlungen wurden der Fluglehrer D.\_\_\_\_, die Flugschüler E.\_\_\_\_, F.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_, der Flughelfer H.\_\_\_\_ sowie die beiden Ersthelfer I.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_ zur Sache befragt. Am [ ] meldete sich mit K.\_\_\_\_ ein weiterer Gleitschirmpilot bei der Kantonspolizei Solothurn. Er war am Unfalltag zu gleichen Zeit mit den eigenen Flugvorbereitungen am Startplatz [...] beschäftigt gewesen und hatte das Unfallgeschehen mit seiner Helmkamera auf Video aufgenommen. Das Video und die Bildauszüge (Fotos daraus) befinden sich in den Akten.

### **E. 3**

Ebenfalls am [ ] setzte die Staatsanwaltschaft L.\_\_\_\_, Gleitschirmexperte BAZL (Bundesamt für Zivilluftfahrt) vom Schweizerischen Hängegleiterverband (SHV), als Sachverständiger ein. Gemäss Gutachtensauftrag hatte sich der Sachverständige über das Material des Gleitschirms, über die am Unfalltag vor Ort herrschenden meteorologischen Bedingungen, den Ausbildungsstand des Verunfallten und zur Absturzursache zu äussern. Das Gutachten wurde am [ ] abgeschlossen und A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ ■ der Mutter bzw. Schwester des Verunfallten - zugestellt. Mit Eingabe vom [ ] äusserte B.\_\_\_\_ Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit des Sachverständigen, basierend auf einem Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem SHV und dem Verein [...], deren Präsident der Fluglehrer D.\_\_\_\_ ist. Hierzu nahm der Sachverständige am [ ] Stellung. Ein formelles Ausstandsgesuch wurde nicht gestellt.

### **E. 4**

Mit Parteimitteilung vom [ ] erklärte die Staatsanwaltschaft, die Strafuntersuchung sei abgeschlossen und stellte die Einstellung des Verfahrens in Aussicht. Gleichzeitig wurde A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ Gelegenheit zur Akteneinsicht gewährt und ihnen wurde Frist zum Stellen von Beweis- und anderweitigen Verfahrensanträgen angesetzt.

### **E. 5**

Rechtsanwalt Daniel Gränicher legitimierte sich mit Eingabe vom [ ] als Vertreter von A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_. Er beantragte, ein ausländischer Sachverständiger sei mit der Erstellung eines Unfallgutachtens zu beauftragen. Eine Verfahrenseinstellung sei aufgrund der unklaren Beweislage abzulehnen.

## **E. 6**

Die Staatsanwaltschaft wies den Antrag von Rechtsanwalt Gränicher mit Verfügung vom [ ] ab und stellte die Strafuntersuchung ein.

## **E. 7**

Dagegen erhoben A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerinnen) am [ ] Beschwerde. Sie beantragen die Aufhebung der Einstellungsverfügung und die Weiterführung der Strafuntersuchung. Zudem hielten sie an ihrem Beweisantrag, ein ausländischer Sachverständiger sei mit der Erstellung eines Unfallgutachtens zu beauftragen, fest.

## **E. 8**

Zunächst stellen sich die Beschwerdeführerinnen auf den Standpunkt, dem Sachverständigen L.\_\_\_\_ fehle es als fachliche Aufsichtsperson über den Fluglehrer D.\_\_\_\_ an der nötigen Unabhängigkeit. L.\_\_\_\_ sei zudem Experte beim SHV, welcher mit dem Verein [...] zusammenarbeite. Dessen Präsident sei der Fluglehrer D.\_\_\_\_. Die mangelnde Unabhängigkeit ergebe sich zudem aus der augenfälligen Diskrepanz zwischen dem Ergebnis des Gutachters und dem Wahrnehmungsbericht von M.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_. Aufgrund der «Überschaubarkeit der Flugszene in der Schweiz» sei ein neutraler ausländischer Sachverständiger für das Gutachten beizuziehen.

### **E. 8.1**

Für Sachverständige gelten die Ausstandsgründe nach Art. 56 StPO (Art. 183 Abs. 3 StPO). Die Parteien haben einen verfassungs- und konventionsmässigen Anspruch auf einen unabhängigen und unparteiischen Sachverständigen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_520/2014 vom 26. Januar 2016 E. 1.3). Die Ablehnung einer sachverständigen Person kann sich aus Umständen ergeben, die nach objektiven Gesichtspunkten den Anschein der Befangenheit bzw. die Gefahr der Voreingenommenheit erwecken (Marianne Heer, Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 183 N 21). Nach der Praxis des Bundesgerichts ist Befangenheit des Sachverständigen in allgemeiner Weise zu vermuten, wenn konkrete Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in deren Unparteilichkeit zu erwecken. Solche Umstände lassen sich aus dem persönlichen Verhalten des Betroffenen oder aus gewissen funktionellen oder organisatorischen Gegebenheiten ableiten. Nicht entscheidend ist der subjektive Eindruck der Parteien (BGE 125 II 541 E. 4a; BGE 136 I 207 E. 3.1).

### **E. 8.2**

L.\_\_\_\_, Gleitschirmexperte BAZL und Mitglied des SHV, führt als einer von über 20 Experten des Ressorts [...] jährlich mehrere unangemeldete Kontrollen bei SHV-Flugschulen durch, wie dies die [...] von D.\_\_\_\_ ist. Die SHV-Kontrollure überprüfen, ob die Weisungen des SHV eingehalten werden (Weisung zum Betrieb einer «Flugschule SHV», Vers. 12/2015, 11.12.2015, Ziff. 4.1). Damit ist eine generelle fachliche Aufsichtsfunktion von L.\_\_\_\_ gegenüber der Flugschule [...] und D.\_\_\_\_ zu bejahen. Dass L.\_\_\_\_ den Fluglehrer D.\_\_\_\_ oder dessen Flugschule [...] bereits tatsächlich schon einmal kontrolliert hat, wird weder geltend gemacht noch ist dies ersichtlich. Selbst wenn dies der Fall wäre, würde der Umstand, dass ein Sachverständiger sich schon einmal mit einer zu beurteilenden Person oder Frage befasst hat ■ wie vorliegend als verbandsinterne Aufsichtsperson ■ dessen späteren Beizug als Gutachter nicht zum Vornherein ausschliessen. Nicht jede irgendwie geartete Beziehung zwischen dem Experten und den

Parteien bzw. der zu beurteilenden Person oder Frage begründet für sich allein den Verdacht der Befangenheit (BGE 125 II 541 E. 4b). Die Befangenheit eines Gutachters ergibt sich bspw. nicht schon daraus, dass eine sachverständige Person im gleichen Institut arbeitet wie ein Kollege, dessen Meinungsäusserung zu beurteilen ist, denn sonst könnte in vielen Fällen überhaupt kein geeigneter Experte gefunden werden. Mithin vermag die blosser Zusammenarbeit von Berufskollegen in der Regel keine Befangenheit zu begründen (Marianne Heer, Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 183 N 23, 25). Ein gesetzeskonform bestellter Experte kann sogar auch über den gleichen Sachverhalt mehrmals als Gutachter beigezogen werden (Urteil des Bundesgerichts 1B\_141/2017 vom 10. Oktober 2017 E. 4.4). Vorliegend sind keine konkreten Anhaltspunkte für eine mangelnde Unabhängigkeit ersichtlich. Dass der Experte zu einem anderen Ergebnis als der Wahrnehmungsbericht gelangt, stellt entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerschaft auch keinen Hinweis auf fehlende Neutralität dar. L.\_\_\_\_ führte aus, seine Tätigkeit beim SHV und die Gewährleistung der Sicherheit und der Ausbildung erfordere eine kritische Distanz zu Flugschulen und Anbietern, weshalb eine Nähe zu einem bestimmten Anbieter keinen Platz habe. Dies überzeugt.

Inhaltlich äussert sich das Gutachten zudem auch kritisch über das Verhalten des Fluglehrers D.\_\_\_\_, was als Objektivitätskriterium zu werten ist. Konkret rügt das Gutachten, die Flugschule [...] sei eine SHV-zertifizierte Flugschule, weshalb sie zur Einhaltung der «SHV-Weisungen» verpflichtet sei. Gemäss «SHV-Weisungen» muss ein Starthelfer über entsprechende Ausbildung (Pilotenausweis seit mindestens einem Jahr) und Praxiserfahrung (mindestens 100 Flügen) verfügen, sofern die Gruppe aus mehr als fünf Flugschülern besteht oder einzelne Schüler bislang weniger als 15 Höhenflüge absolviert haben. Vorliegend bestand die Gruppe aus fünf Schülern, wovon vier Schüler deutlich mehr als 15 Höhenflüge absolviert hatten. Ein Flugschüler hatte jedoch nur acht Höhenflüge absolviert. Deshalb hätte der Fluglehrer D.\_\_\_\_ streng genommen nicht H.\_\_\_\_ als Starthelfer einsetzen dürfen, da er im Unfallzeitpunkt lediglich 86 Höhenflüge absolviert und noch über keinen Pilotenausweis verfügte hatte. Daher kann festgehalten werden, dass der Gutachter das Verhalten von D.\_\_\_\_ kritisch analysiert, was für dessen Objektivität spricht.

### **E. 8.3**

Des Weiteren argumentieren die Beschwerdeführerinnen, die Gleitschirmszene in der Schweiz sei sehr klein, weshalb es einem Schweizer Experten generell an Unabhängigkeit fehle. Zunächst kann der Homepage des SHV entnommen werden, dass nur schon alleine dieser rund 16'000 Mitglieder zählt. Damit ist von einer gewissen Grösse der «Gleitschirmszene» auszugehen. Der Tatsache, dass der Kreis kompetenter Fachleute in einer Branche eingeschränkt ist, haftet per se nichts Ungewöhnliches an und dürfte in der Schweiz eine häufig vorkommende Realität sein. Daraus kann indes nicht geschlossen werden, dass das Gebot der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verletzt worden ist. Der Beizug eines ausländischen Gutachters aus diesem Grund ist daher abzulehnen. Sodann besteht vorliegend auch kein Bedarf eines Obergutachtens. Bei einem Obergutachten würdigt ein dritter, übergeordneter Sachverständiger mehrere bereits vorliegende Gutachten, wenn die beiden Experten in ihren Schlussfolgerungen wesentlich voneinander abweichen. Ein Obergutachten ist insbesondere einzuholen, wenn amtlich bestellte Sachverständige in einem wesentlichen, entscheidungserheblichen Punkt unterschiedliche Auffassungen vertreten. Vorliegend handelt es sich beim Wahrnehmungsbericht von M.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_ nicht um amtlich bestellte Gutachter, weshalb es bereits an der ersten

Voraussetzung mangelt. Der Wahrnehmungsbericht könnte höchstens als Privatgutachten qualifiziert werden, das gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung über einen geringen Beweiswert verfügt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_440/2018 vom 4. Juli 2018 E. 2.1.4). Unter diesem Aspekt besteht keine Veranlassung, ein Obergutachten zu erstellen. Wie noch zu zeigen sein wird, vermag der Wahrnehmungsbericht die Schlussfolgerung des amtlichen Gutachtens nicht in Zweifel zu ziehen. Es ist auch nicht mit hinreichender Sicherheit damit zu rechnen, dass die Antworten auf die Gutachterfragen im Rahmen einer Gutachtensergänzung wesentlich anders ausfallen könnten. Andere Gründe, welche die Erstellung eines zusätzlichen Gutachtens rechtfertigen oder darlegen würden, das Gutachten von L.\_\_\_\_ sei mangelhaft oder nicht schlüssig, liegen nicht vor. Folglich ist kein Zweitgutachten zu erstellen.

#### **E. 8.4**

Sodann wenden die Beschwerdeführerinnen ein, D.\_\_\_\_ sei nicht unabhängig, weil der SHV mit dem Verein [...] zusammenarbeite, deren Präsident D.\_\_\_\_ sei. Dem kann nicht gefolgt werden. Der [...] ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Zweck, [...] zu ermöglichen. Der Verein finanziert sich durch Spenden, Partnerschaften und ehrenamtliche Arbeit. Seit dem [...] unterstützt der SHV den [...] durch einen freiwilligen Solidaritätsbeitrag seiner Mitglieder und in der Kommunikation ([...]). Der Präsident und der Direktor des SHV waren für den Vertragsabschluss mit dem [...] zuständig (vgl. Zusammenarbeitsvertrag vom [...], Seite 6). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern L.\_\_\_\_ bei diesem Projekt mitgewirkt haben soll, insbesondere, da er kein Vorstandsmitglied des SHV ist. Die Zusammenarbeit betrifft eine Marketingstrategie, welche nicht in das von L.\_\_\_\_ betreute Ressort [...] fällt. Dies hat L.\_\_\_\_ in seiner schriftlichen Stellungnahme vom [ ] nachvollziehbar begründet. Zudem ist festzuhalten, dass keinerlei Hinweise vorliegen, wonach der Sachverständige im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens vom [ ] bereits Kenntnis von der Zusammenarbeit zwischen dem SHV und dem [...] hatte, da die Zusammenarbeit erst mit dem Heft [...] vom [...] bekanntgegeben wurde. Dies bestätigte L.\_\_\_\_ in seiner schriftlichen Stellungnahme vom [ ].

Ohnehin wäre auch bei Kenntnis über die künftige Zusammenarbeit zwischen dem SHV und dem [...] der Anschein der Befangenheit des Sachverständigen zu verneinen. Wie bereits dargelegt, genügt nicht jede irgendwie geartete Beziehung zwischen dem Experten einerseits und den Parteien bzw. der zu beurteilenden Frage andererseits für sich allein bereits den Verdacht der Befangenheit (BGE 125 II 541 E. 4b). Vielmehr ist eine minimale Intensität des Verhältnisses zwischen dem Sachverständigen und der Partei notwendig, damit sich überhaupt die Frage der Befangenheit stellen kann. Eine derartige Beziehungsnähe zwischen dem Sachverständigen und dem Fluglehrer D.\_\_\_\_ ist in casu jedoch für den massgebenden Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerinnen machen auch kein intensives Verhältnis zwischen dem Experten und D.\_\_\_\_ bzw. der Flugschule [...] geltend, sondern sehen den Anschein der Befangenheit in einer generell-abstrakten Aufsichtsfunktion und einer im Nachgang zur sachverständigen Tätigkeit erfolgten Zusammenarbeit zwischen dem SHV und dem [...]. Weder die erst nachträglich erfolgte Zusammenarbeit zwischen dem SHV und dem [...] noch die Gegebenheit, dass L.\_\_\_\_ für die Beaufsichtigung von verschiedenen Flugschulen zuständig ist, vermögen einen Anschein der Befangenheit zu begründen. Somit ist kein Ausstandsgrund betreffend L.\_\_\_\_ gegeben. Es zeigt sich somit, dass keine konkreten und in diesem Sinne erheblichen Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens vorliegen. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

Darüber hinaus legen die Beschwerdeführerinnen nicht dar, weshalb sie Ausstandsgründe, die sie primär aus der Person bzw. Funktion von L.\_\_\_\_ ableiten, erstmals am [ ] vorbrachten ■ über ein Jahr nach dessen Ernennung. Die Vorschrift von Art. 58 Abs. 1 StPO, wonach Ausstandsgründe unverzüglich vorzutragen sind, ist auch bei Ausstandsgesuchen gegen sachverständige Experten anwendbar (Urteil des Bundesgerichts 1B\_362/2015 vom 10. Dezember 2015 E. 2.1). Auch unter diesem separaten Gesichtspunkt erweist sich die Beschwerde als unbegründet.

## **E. 9**

Zu prüfen ist im Weiteren, ob auf die gutachterlichen Erwägungen inhaltlich abzustellen ist. Vorliegend wenden die Beschwerdeführerinnen ein, der Wahrnehmungsbericht von M.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_ vom [ ] widerspreche dem Gutachten von L.\_\_\_\_. Der Wahrnehmungsbericht schildere schwierige meteorologische Bedingungen am Startplatz [...] und anspruchsvolle Flugbedingungen im Unfallzeitpunkt, welche für einen Fluganfänger oder ungeübten Piloten ungeeignet gewesen seien. Aufgrund dieser schwierigen Bedingungen habe man sog. «aktiv» fliegen müssen, was für einen Flugschüler zu schwierig gewesen sei. Deshalb hätte dem Verunfallten keine Starterlaubnis erteilt werden dürfen. Durch ein kurzes Studium der Wetterdaten oder durch Beobachtungen der Piloten in der Luft hätten sich die Verantwortlichen der Gefahr bewusst sein müssen und den Unfall verhindern können. Weil der Wahrnehmungsbericht dem offiziellen Gutachten widerspreche, fehle es an einer eindeutigen Beweislage, weshalb die Einstellung der Strafuntersuchung unzulässig sei.

### **E. 9.1**

Eine Verfahrenseinstellung nach Art. 319 StPO hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten. Danach darf eine Einstellung grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (Urteil des Bundesgerichts 6B\_52/2018 vom 20. Oktober 2018 E. 2.1.1). Im Rahmen von Art. 319 Abs. 1 lit. b und c StPO sind Sachverhaltsfeststellungen der Staatsanwaltschaft notwendig (a.a.O., E. 2.1.3). Auf eine Anklageerhebung kann verzichtet werden, wenn eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände als unwahrscheinlich erscheint.

### **E. 9.2**

Bei der Begründung der zweideutigen Beweislage beziehen sich die Beschwerdeführerinnen auf den Wahrnehmungsbericht von M.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_ vom [ ]. Bei M.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_ handelt es sich um Gleitschirmpiloten, welche sich zum Unfallzeitpunkt am Startplatz [...] befanden. Sie sind Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder des lokalen Vereins [...], welcher den Startplatz [...] betreut. M.\_\_\_\_ ist Fluglehrer BAZL, beide verfügen gemäss eigenen Angaben über mehrjährige Erfahrungen im Gleitschirmsport. Aufgrund der Nähe ihres Vereins zum Unfall seien sie an einer professionellen Aufarbeitung des Unfalles sehr interessiert. Ihre Einschätzungen gaben M.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_ weder als unabhängige Experten noch im Rahmen einer Zeugenbefragung oder als Auskunftspersonen ab. Die Angaben wurden nicht unter einer förmlichen Rechtsbelehrung abgegeben.

Inhaltlich schildern die beiden, wie sie den Unfallhergang wahrgenommen haben. Dabei beschreiben sie die meteorologischen Verhältnisse und Flugbedingungen am Unfalltag und geben eine Einschätzung über die Verantwortlichkeit der involvierten Personen (Fluglehrer und Starthelfer) ab. Den konkreten Unfallhergang haben die beiden jedoch nur teilweise mit eigenen Augen gesehen. M.\_\_\_\_ gab an, er habe zwar den Start von C.\_\_\_\_ aus wenigen Metern Distanz beobachtet, danach habe er sich mit einem anderen Piloten unterhalten bzw. er habe sich um die Vorbereitung des eigenen Flugstarts gekümmert. Dass bzw. wie der «Einklapper» vor sich ging, konnte M.\_\_\_\_ nicht mit eigenen Augen sehen. Erst als er das Geräusch des einklappenden Gleitschirms gehört habe, habe er wieder zum Piloten hochgeblickt. Dort habe er eine starke Deformation der einen Flügelhälfte und eine schnelle Drehung festgestellt. Nachdem C.\_\_\_\_ erneut aus seinem Blickfeld verschwunden sei, habe er nur noch das Aufschlaggeräusch gehört. N.\_\_\_\_ machte keinerlei Angaben, welchen Teil des Geschehens er mit eigenen Augen beobachtet hatte. Genauere Informationen über den Verunfallten (wie bspw. dessen Ausbildungsstand) lagen M.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_ beim Verfassen ihres Wahrnehmungsberichtes zudem nicht vor. Hinsichtlich der meteorologischen Verhältnisse erläutern M.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_, die Schweiz habe am Unfalltag im Einfluss kalter, polarer Luftmassen gestanden. Die Schichtung der Atmosphäre sei daher recht labil gewesen. Die Daten der Wetterstation in [...] seien ein Indiz für starke, thermische Bedingungen gewesen, wobei jedoch der Wind eher schwach gewesen sei.

Damit stimmen der Wahrnehmungsbericht und das Gutachten in den wesentlichen Punkten überein, insbesondere hinsichtlich des «Einklappens» des Gleitschirms. Es wird auch nicht in Abrede gestellt, dass der «Einklapper» auf eine aussergewöhnliche, lokale, durch Thermik und Gelände bedingte Turbulenz zurückzuführen ist. Dies anerkennen auch die Beschwerdeführerinnen explizit (Beschwerde vom [ ], Rz. 13 auf Seite 6). Der Wahrnehmungsbericht bestätigt ferner, dass das Verhalten des Gleitschirms nach dem «Einklapper» für einen Anfänger-Gleitschirm sehr ungewöhnlich gewesen sei. Aus diesem Grund ist nicht ersichtlich, inwiefern das von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebene Gutachten unvollständig oder unklar sein sollte. Es werden auch keine Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens begründet.

### **E. 9.3**

Wenn M.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_ in ihrem Wahrnehmungsbericht rügen, die Bedingungen seien für einen Fluganfänger oder ungeübten Piloten zu anspruchsvoll gewesen, weshalb dem Verunfallten keine Starterlaubnis hätte erteilt werden dürfen, handelt es sich um eine subjektive Einschätzung, welche ohne Kenntnis der Akten, des Videos und des Ausbildungsstandes des Verunfallten abgegeben wurde. Dem Gutachter hingegen lagen diese Informationen vor und er setzte sich eingehend mit diesen Gegebenheiten auseinander. In der Folge kam der Gutachter zum Schluss, eindeutige Anzeichen, welche einen Flugverzicht erfordert hätten, hätten im Unfallzeitpunkt nicht vorgelegen. Zwar seien am Unfalltag lokale Ausgleichsströmungen und Turbulenzen möglich gewesen, welche einen aktiven Flugstil erfordert hätten. Solche Bedingungen müssten jedoch bereits im Rahmen der Schulung erlernt werden. Allgemein gültige Regeln, bis zu welcher Thermikstärke geschult werden dürfe, respektive ab wann abgebrochen werden müsse, gebe es keine, da diese Entscheidung von vielen Faktoren abhängen und individuell entschieden werden müsse. Vielmehr habe am Unfalltag eine thermisch aktive Schönwetterlage geherrscht, welche für Schulungszwecke gut geeignet gewesen sei. Wenn der Gutachter festhält, die guten Flugbedingungen seien durch die zahlreichen Flüge anderer Piloten und

Flugschulen in der näheren Umgebung belegt, ist dies überzeugend und wird mit den Zeugenaussagen untermauert.

Insofern ist zu beachten, dass es im zu beurteilenden Fall keine Anzeichen für eine besonders gefährliche Thermik gegeben hat. Gemäss Gutachten habe man aufgrund der Wetter- und Thermikprognosen, der Messungen von Windstationen, des Segelflugwetterberichts und der Wettereinschätzung anderer Flugschulen von günstigen Startbedingungen ausgehen dürfen. Es wurde von den Auskunftspersonen übereinstimmend und glaubhaft geschildert, dass man sich in der Flugschule einlässlich mit den Flugbedingungen auseinandergesetzt hat. Es wurden insbesondere Besonderheiten bezüglich Wind, Flugrichtungen bei verschiedenen Windverhältnissen und Hindernisse besprochen. Schliesslich scheinen der Fluglehrer und Starthelfer keine Hinweise darauf gehabt zu haben, dass der Verunfallte dem Gleitschirmflug nicht gewachsen sein würde, was auch die Zeugen bestätigten. Daran ändert auch die Aussage von G.\_\_\_\_, er habe beim Start etwas «ruppige Luft» gespürt, nichts, zumal er weiter angab, dies habe ihn nicht weiter behindert. Er schilderte zudem ausdrücklich, sein Flug ■ welcher direkt vor bzw. während dem Unfallhergang in an der besagten Örtlichkeit stattfand ■ sei normal verlaufen und die Landung habe problemlos funktioniert. Auch K.\_\_\_\_s Flug, welcher direkt nach dem Unfall von C.\_\_\_\_ stattgefunden hatte, verlief problemlos; K.\_\_\_\_ schilderte insbesondere die Startbedingungen aufgrund der günstigen Windverhältnisse als sehr gut. Die weiteren Umstände während den Startvorbereitungen und auch während des Fluges von C.\_\_\_\_ seien ebenfalls gut gewesen. Bereits beim Start hätten sehr gute thermische Bedingungen geherrscht. Der Wind sei für den Start ideal gewesen, weil er schön von unten gekommen sei. Diese Einschätzung weist angesichts der jahrelangen Erfahrung und den über 400 Höhenflügen von K.\_\_\_\_ eine besondere Überzeugungskraft auf.

#### **E. 9.4**

Sodann schildert der Wahrnehmungsbericht, Piloten in der Luft hätten teilweise stark gependelt. Deshalb hätten die Verantwortlichen erkennen müssen, dass die Flugbedingungen für einen Schüler ungeeignet gewesen seien. Diese Schilderungen von M.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_ lassen sich mit dem bei den Akten liegenden Video nicht erhärten, im Gegenteil. Auf dem Video (ab Minute 1:28) sind zwei Gleitschirmpiloten zu sehen, welche sich konstant und gleichmässig in der oberen linken Bildhälfte bewegen. Eine spezielle Schaukelbewegung ist nicht ersichtlich. Im Video ist ausserdem ersichtlich, wie sich K.\_\_\_\_ auf seinen Flug vorbereitete, indem er seinen Gleitschirm auslegte und diesen mehrfach anzog, um die Leinen zu kontrollieren und um die Reaktion des Schirms auf die örtlichen Verhältnisse zu testen. Dabei sind keine Besonderheiten beim Schirm ersichtlich, was auf klar erkennbare, gefährliche Bedingungen gedeutet hätte. Dies bestätigte auch K.\_\_\_\_ im Rahmen seiner Einvernahme. Nichts anderes ergibt sich aus den Aussagen der übrigen Personen. Der Fluglehrer D.\_\_\_\_ schilderte, er habe vor dem Start von C.\_\_\_\_ viele andere Gleitschirmpiloten in der Luft gesehen. Diese seien recht hoch und mit hohem Tempo von Osten Richtung Westen unterwegs gewesen, weshalb er darauf geschlossen habe, dass sie mit Fussbeschleuniger unterwegs gewesen seien. Dies mache man normalerweise aber nur, wenn die Bedingungen ruhig seien und keine ruppige Thermik herrsche. Schliesslich scheinen der Fluglehrer und Starthelfer aufgrund der Zeugenaussagen keine Hinweise darauf gehabt zu haben, dass der Verunfallte dem Gleitschirmflug nicht gewachsen sein würde, insbesondere da G.\_\_\_\_, der direkt vor dem Verunfallten gestartet war, ebenfalls problemlos hatte starten können. All dies deutet darauf hin, dass es keine Hinweise gab, die

den Startplatz und die Bedingungen als besonders kritisch hätten erscheinen lassen und der Gruppe am betreffenden Tag einen Verzicht nahegelegt hätten. Die Risikoeinschätzung kann vorliegend nicht beanstandet werden. Inwiefern die angeblich zu anspruchsvollen Flugbedingungen durch Beobachtung der Piloten in der Luft hätte festgestellt werden sollen, ist deshalb nicht einsehbar.

Daher vermag der Hinweis von M.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_, die zu anspruchsvollen Startbedingungen seien klar erkennbar gewesen, weshalb man C.\_\_\_\_ keine Starterlaubnis hätte erteilen dürfen, nicht zu überzeugen. Ihre Einschätzung vermag das Ergebnis des Gutachters nicht zu erschüttern, insbesondere, weil sich dieses mit den förmlichen Aussagen der Auskunftspersonen und mit dem Video deckt. Mit Blick auf die in sich schlüssigen und in den wesentlichen Punkten übereinstimmenden Aussagen von mehreren Personen, aufgrund des überzeugenden Gutachtens und der Tatsache, dass drei von vier Flugschulen in der näheren Umgebung die am fraglichen Tag herrschenden Bedingungen als geeignet einstufen, sind die Sachverhaltsdarstellungen des Wahrnehmungsberichts nicht geeignet, das durchwegs schlüssige, plausible und nachvollziehbare Gutachten in Zweifel zu ziehen. Anderweitige Sorgfaltspflichtverletzungen werden weder geltend gemacht, noch sind diese ersichtlich. Vorliegend ist nämlich unstrittig, dass D.\_\_\_\_ zur Leitung von Schulungsflügen befugt war und über die notwendige Ausbildung verfügte. Verkehrs- oder Betriebsregeln wurden nicht missachtet. Dass er die körperlichen und geistigen Fähigkeiten seines Schülers sowie dessen technische Ausrüstung mangelhaft überprüft hätte oder ihn unsorgfältig instruiert hätte, ist ebenfalls ausgeschlossen. Anderweitige Sorgfaltspflichtverletzungen werden nicht geltend gemacht.

#### **E. 9.5**

Sodann monieren die Beschwerdeführerinnen zu Unrecht, das Gutachten schildere lediglich den Geschehensablauf, die Gründe für einen «Einklapper» und den Absturz, enthalte jedoch keinerlei Angaben zu einer allfälligen Verantwortlichkeit des Fluglehrers und Starthelfers. Zunächst war der Gutachter nicht zur Beantwortung solcher Fragen beauftragt worden, was aus der Gutachterfragen vom [ ] ersichtlich ist. Der Fragenkatalog blieb überdies von den Beschwerdeführerinnen unangefochten. Ohnehin handelt es sich beim Thema «Verantwortlichkeit» um Rechtsfragen, für deren Beantwortung der Sachverständige nicht zuständig ist. Dies ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft respektive der Gerichte. Der Einwand, das Gutachten setze sich mit dem Wahrnehmungsbericht zu wenig auseinander, geht ebenfalls fehl. Der Wahrnehmungsbericht von M.\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_ vom [ ] wurde dem Gutachter mit Schreiben vom [ ] übermittelt. Es darf davon ausgegangen werden, dass das Gutachten in Kenntnis des Wahrnehmungsberichts erstellt worden ist. Es ist nicht primär die Aufgabe des Gutachters, sich einlässlich mit einem Wahrnehmungsbericht anderer Gleitschirmpiloten auseinanderzusetzen, sondern er hat ein fachlich korrektes Gutachten zu erstellen. Den Beschwerdeführerinnen wäre es ausserdem freigestanden, entsprechende Ergänzungsfragen zu stellen, was sie jedoch unterliessen.

#### **E. 10**

Zusammenfassend erweist sich das Gutachten von L.\_\_\_\_ als schlüssig und plausibel. Die Einwendungen der Beschwerdeführerinnen vermögen keine gewichtigen Zweifel am Gutachten zu begründen, welche die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern könnten. Daher ist auch das Fazit des Gutachters, die wahrscheinlichste Unfallursache sei eine lokale thermische Turbulenz gewesen, nicht zu beanstanden. Dass

eine thermisch bedingte Turbulenz unvermittelt und plötzlich auftreten kann, wie dies der Gutachter erklärt, erscheint plausibel. Mit der Staatsanwaltschaft ist festzuhalten, dass eine ungewöhnlich starke thermische Ablösung stets in einer gewissen Masse unvorhersehbar bleibt. Aus diesem Nicht-Vorhersehen kann jedoch dem Fluglehrer D. \_\_\_ oder dem Starthelfer H. \_\_\_ kein pflichtwidrig unvorsichtiges Verhalten vorgeworfen werden, mit welchem sie adäquat kausal für den Tod des Verunfallten verantwortlich gemacht werden könnten, insbesondere, weil thermische Turbulenzen ein Risiko darstellen, die jedem Flug immanent sind. Die Staatsanwaltschaft hat sorgfältig und überzeugend dargelegt, dass der Unfalltod von C. \_\_\_ auf eine aussergewöhnliche Verkettung unglücklicher Faktoren zurückzuführen sei. Sie erwog zutreffend, dass mehrere ungünstige Faktoren (Ablösung kurz nach dem Start, niedrige Flughöhe, Schirmreaktion, Dynamik, Wegdrehen und Sinkgeschwindigkeit) auf äusserst unglückliche Art und Weise zusammengetroffen sein müssen, was zum Unfall geführt haben muss. Der Hinweis der Staatsanwaltschaft, an dieser Schlussfolgerung ändere auch nichts, dass der Starthelfer H. \_\_\_ nicht über die vorgeschriebene Ausbildung und Erfahrung verfügt habe, überzeugt, da der Absturz angesichts der äusserst kurzen Reaktionszeit (4 bis maximal 7 Sekunden), der hohen Fallgeschwindigkeit und der geringen Flughöhe wohl kaum hätte verhindert werden können. Die Schlussfolgerung, dass sich das dem Gleitschirmfliegen per se immanente Restrisiko aufgrund einer unglücklichen Verkettung mehrerer ungünstiger Faktoren verwirklicht hat und sich kein strafrechtlich relevantes Verhalten von D. \_\_\_ oder einer anderen Person erhärtet hat, hält damit dem Gesetz stand. Die Verfahrenseinstellung erfolgte deshalb zu Recht. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 800.00 zu Lasten der Beschwerdeführerinnen. Eine Entschädigung ist nicht zuzusprechen.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Beschwerdeführerinnen haben die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total CHF 800.00 zu bezahlen.
3. Es wird keine Entschädigung zugesprochen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Der Vizepräsident

Müller

Die Gerichtsschreiberin

Riechsteiner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.